



ja / 06.03.18

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro

Auskunft erteilt: Herr Strothmann

Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2018/0047

öffentlich

Neufassung der Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

22.03.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Bädergebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Bädergebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum wurde letztmalig zum 1. Januar 2011 geändert.

Aus Sicht der Verwaltung ist nun eine bedarfsgemäße Anpassung erforderlich. Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- **Einführung von Halb-Saisonkarten, die während der Freibadsaison ab 15. Juli und während der Hallenbadsaison ab 15. Januar erworben werden können**
Ziel dieser Einführung ist eine Möglichkeit zu schaffen, das Hallenbad beziehungsweise die Freibäder mit einer Dauerkarte zu einem reduzierten Preis ausschließlich in der 2. Saisonhälfte zu nutzen. In der Freibadsaison gab es in den vergangenen Jahren in der 2. Hälfte eine deutliche Wetterbesserung, sodass diese Kartenart vermehrt nachgefragt wurde. Auch für die Hallenbadsaison soll diese Möglichkeit angeboten werden.
Berechnet wurde die Höhe der Gebühren für die Halb-Saisonkarte mit der Hälfte des regulären Saisonkartenpreises zuzüglich eines 20-prozentigen Aufschlags. Vorrangig soll durch die Badegäste der Kauf einer regulären Saisonkarte erfolgen.
- **Einführung einer Gruppenkarte (vorher Familien-Tageskarte)**
Für den Erwerb einer Familien-Tageskarte war es bislang satzungsgemäß erforderlich, dass die Familie in einem Haushalt lebt und für die gemeinsame Wohnung gemeldet ist.
Die Gruppenkarte soll künftig hauptsächlich zusätzlich Großeltern mit ihren Enkelkindern und Tagesmüttern und -vätern mit den betreuten Kindern die Möglichkeit geben, zum Gruppeneintritt das jeweilige Bad zu nutzen und zwar ohne Bindung an einen gemeinsamen Wohnsitz beziehungsweise einen familiären Status. Die Möglichkeit zum Erwerb einer Gruppenkarte wird insbesondere in der Freibadsaison ebenfalls häufig nachgefragt.
- **Abschaffung der Ferienkarte**
Ferienkarten werden kaum noch erworben. Im Jahr 2017 wurden in beiden Freibädern lediglich insgesamt nur noch 14 Karten verkauft.
- **keine Ermäßigung beim Kauf von Zehnerkarten für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Hartz IV-Leistungen), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Grundsicherungsleistungen) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
Zehnerkarten sind im Gegensatz zu Saison- und Jahreskarten übertragbar. Daher besteht derzeit die Möglichkeit, dass Personen, die eine der genannten Sozialleistungen beziehen und eine Zehnerkarte erwerben, auch Personen mit dieser Karte ins Bad nehmen, die keine der oben genannten Leistungen erhalten und somit auch keine Berechtigung zur Nutzung dieser um 75 Prozent reduzierten Karten haben. Mit der Neufassung der Bädergebührensatzung soll diese Möglichkeit abgeschafft werden.
Eine Gebührenerhöhung beziehungsweise -senkung ist nicht vorgesehen. Die derzeitige Tarifstruktur wird voraussichtlich noch maximal 4 Jahre Bestand haben. Die in den Freibädern vorhandenen Kassenanlagen sind 36 Jahre alt. Anfang 2017 bestand letztmalig die Möglichkeit Jahres- und Saisonkarten bei der damaligen Lieferfirma zu erwerben. Dies erfolgte durch die Verwaltung für einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2021. Ab dem Jahr 2022 werden voraussichtlich neue Kassenanlagen beschafft und eine geänderte Tarifstruktur eingeführt.
Der Betriebsausschuss wird zu gegebener Zeit im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen beteiligt.

Anlage(n):

Satzung zur Neufassung der Bädergebührensatzung

Bädergebührensatzung der Stadt Beckum**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Die Stadt Beckum betreibt die Freibäder in Beckum und Neubeckum sowie das Hallenbad in Beckum als öffentliche Einrichtungen. Für deren Nutzung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebühren****(1) Einzelkarte**

- Erwachsene..... 3,50 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeiten..... 2,30 Euro
- Ermäßigte..... 2,00 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 8,00 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler..... 2,00 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person 2,00 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene..... 29,00 Euro
- Ermäßigte..... 17,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene..... 165,00 Euro
- Ermäßigte..... 99,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 231,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene..... 66,00 Euro
- Ermäßigte..... 40,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 93,00 Euro

- (6) **Halb-Saisonkarte Freibäder – ab dem 15. Juli eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene.....40,00 Euro
 - Ermäßigte.....24,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind56,00 Euro
- (7) **Saisonkarte Hallenbad**
- Erwachsene.....113,00 Euro
 - Ermäßigte.....66,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind159,00 Euro
- (8) **Halb-Saisonkarte – ab 15. Januar eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene.....68,00 Euro
 - Ermäßigte.....40,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind96,00 Euro
- (9) **Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag.....0,50 Euro**
- (10) **Ersatzkartenausstellung5,00 Euro**

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 sind wie folgt zu entrichten:
 - Einzelkarten und Spätschwimmtarif – sowie eventuelle Zusatzgebühren – vor Eintritt in das Bad,
 - Gebühren für Zehnerkarten, Jahres-, Saison- und Halb-Saisonkarten vor Kartenaushändigung.
- (3) Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Gebührenbefreiung

Für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in Begleitung von Erziehungsberechtigten sowie für Schwerbehinderte, die nach Feststellung der Versorgungsverwaltung einer freien Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung der städtischen Bäder gebührenfrei. Das Gleiche gilt für Personen, die nach den Feststellungen der Versorgungsverwaltung als freie Begleitpersonen Schwerbehinderte begleiten. Ebenso zahlen Kinder bis 14 Jahre am Tag ihres Geburtstags keinen Eintritt.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber

einer Jugendleiter/In-Card (Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten.

- (2) Zu den Berechtigten der Karten für Familien und Alleinerziehende nach § 2 gehören alle Haushaltsformen mit Kindern, solange die Haushaltsmitglieder in einem Haushalt leben und für die gemeinsame Wohnung gemeldet sind.
- (3) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

§ 6

Entgelte für Sonderveranstaltungen und Kurse

Für Sonderveranstaltungen und Kurse kann die Betriebsleitung gesonderte Entgelte festlegen. Dabei kann sie unter Beachtung des Gleichheitssatzes Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen vorsehen. Die Entgelte können zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 2 erhoben werden.

§ 7

Badesaison

- (1) Saisonbeginn und Saisonende der Badesaison werden von der Betriebsleitung festgelegt. Die Betriebsleitung entscheidet auch über Ausnahmen.
- (2) Für die Freibäder beginnt die Badesaison in der Regel im Mai/Juni und endet im September des Jahres.
- (3) Die Badesaison im Hallenbad beginnt in der Regel im September und endet im Mai/Juni des Folgejahres.

§ 8

Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten

Einzeleintritts- und Gruppenkarten gelten bis zum Verlassen des Bades.

Zehnerkarten gelten bis zur Entwertung des 10. Badbesuches.

Saison- und Halb-Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Die Jahreskarten sind ab Kaufdatum ein Jahr gültig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum vom 28. März 2003 außer Kraft.